



Universität zu Köln

Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht
Prof. Dr. Karl-E. Hain



Große Zwischenprüfungshausarbeit

Öffentliches Recht

Sommersemester 2020

Sachverhalt

Der R ist seit 2018 Ministerpräsident des Bundeslandes T. Er gehört der P-Partei an. In den Jahren 2013 bis 2017 war er Abgeordneter des Deutschen Bundestages und stellvertretender Vorsitzender der P-Fraktion. Zudem war er stellvertretender Vorsitzender der P-Partei.

Im Januar 2019 erfährt er aus einem auf investigativer Recherche beruhenden Presseartikel, dass er während seiner Zeit im Bundestag vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet worden ist. Das BfV hat aus öffentlich zugänglichen Quellen ein noch existierendes Dossier über R erstellt, das Informationen über seine politischen Aktivitäten enthält. Sein Agieren als Abgeordneter des Deutschen Bundestages wurde dabei außen vorgelassen.

R nimmt in einer Presseerklärung zu der Beobachtung seiner Person Stellung. Er führt aus, er halte diese für rechtswidrig. Für die Beobachtung von Abgeordneten durch das BfV fehle es bereits an einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage. Sie lasse sich auch mit seinem damaligen Status als Abgeordneter nicht vereinbaren. Zudem sei, nachdem seine Beobachtung öffentlich bekannt geworden sei, sein Ruf beschädigt, was die Ausübung seines jetzigen Amtes erschwere. Seine Glaubwürdigkeit werde beschädigt, der Zugang zu Teilen der Bevölkerung schwieriger geworden. Er habe sich – was zutrifft – i.Ü. immer, auch öffentlich, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekannt und sein politisches Handeln daran ausgerichtet.

Unter Berufung auf diese Gründe beantragt R beim Verwaltungsgericht Köln, dieses möge feststellen, dass zwischen ihm und der beklagten Bundesrepublik Deutschland kein Rechtsverhältnis dergestalt bestanden habe, dass das BfV berechtigt gewesen sei, die getätigten Beobachtungen durchzuführen und die erhobenen Daten über ihn zu speichern.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Diese sei bereits unzulässig. R werde seit seinem Ausscheiden aus dem Bundestag nicht mehr beobachtet. Eine – was zutrifft – zulässige Klage auf Löschung der ihn betreffenden Daten habe er nie erhoben. Eine etwaige Rufschädigung sei der politische Preis, den er als führender Repräsentant seiner Partei zu zahlen habe; für das Bekanntwerden seiner Beobachtung trage das BfV keine Verantwortung.

Die P-Partei bekenne sich zwar in ihrem Programm zum Parlamentarismus. Zugleich enthalte das Programm aber auch Bekenntnisse zum demokratischen Sozialismus, sei also alles andere als eindeutig. Zudem existiere innerhalb der P-Partei eine starke Strömung, die den Namen „Sozialistische Plattform“ (SP) trage. Ca. 25% der Mitglieder der P-Partei gehörten der SP an; um die Gewinnung weiterer Mitglieder werde intensiv geworben. Teil der öffentlich zugänglichen Programmatik der SP sei das Bekenntnis zur Überwindung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hin zu einer sozialistischen Wirtschaftsordnung unter Enteignung der Eigentümer der Produktionsmittel und deren Überführung in Staatseigentum. Auch der Bankensektor solle nach dem Willen der SP verstaatlicht werden. Die Vorsitzende der SP sei ein bekanntes Mitglied des Bundestages und ständig in den Medien präsent. In der Sonntagabend-Talkshow „Was will Deutschland?“ habe sie seit 2013 wiederholt erklärt, der globale Neoliberalismus müsse aktiv bekämpft und überwunden werden. Dabei müsse die P-Partei die Speerspitze in Deutschland bilden. Bei diesem Kampf der unterdrückten Klassen werde es auch Opfer geben, aber diese seien zur Erreichung des Ziels einer gerechten sozialistischen und schließlich kommunistischen Ordnung gerechtfertigt. Auch das derzeitige System politischer Repräsentation müsse ggf. revolutionär umgestaltet werden. Nach der Satzung der P-Partei müssten Repräsentanten der parteiinternen Gruppierungen in den Parteigremien vertreten sein. Das sei auch im Hinblick auf die SP der Fall; sie entfalte allerdings keinen bestimmenden Einfluss. Über diese Vertretung hinaus entfalte die SP innerhalb der P-Partei nicht unerhebliche Wirkung. Zwar sei der Kläger nicht Mitglied der SP und habe deren Arbeit nicht aktiv unterstützt. Er habe sich aber auch nie von deren Programm und Aktivitäten distanziert. (Die in diesem Absatz wiedergegebene Darstellung des Sachverhaltes durch das BfV trifft zu.) Zudem sei er führender Repräsentant der Gesamt-Partei gewesen. Damit sei er auch für die P-Partei in all ihren Strömungen mit verantwortlich. Zudem sei die Beobachtung führender Repräsentanten der P-Partei unabhängig von deren Mitgliedschaft in bestimmten Parteigruppierungen auch unverzichtbar, um die

politische Entwicklung – etwa in Hinsicht einer zunehmenden Radikalisierung einschätzen zu können. In dieser Hinsicht habe die Beobachtung des P zu einem gewissen Erkenntnisgewinn geführt. Nach alledem sei die offene Beobachtung des R und die Erstellung eines Dossiers rechtmäßig und die Klage des R abzuweisen.

Wird R Erfolg haben?

Prüfen Sie – ggf. hilfsgutachterlich – alle rechtlichen Probleme des Falles. Außer Betracht zu lassen sind indes bei der Prüfung alle Rechtspositionen, die sich nicht unmittelbar aus der Mandatsträgerschaft des R ableiten lassen.

Maßgebliche Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes

§ 2 Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. [...]

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, [...]

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind [...]

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 8 Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

- (1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. [...]
- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden.
- (3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist. [...]
- (5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Hinweise zur Bearbeitung:

Das Gutachten muss in der Schriftart „Times New Roman“ oder „Arial“, Schriftgröße 12 mit einem Zeilenabstand von 1,5 und 1/3 Korrekturrand verfasst sein. Die Fußnoten müssen in Schriftgröße 10 mit einem Zeilenabstand von 1,0 formatiert sein. Es darf eine Länge von 20 Seiten inkl. Fußnoten (zzgl. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die **Bearbeitungsfrist** endet am **21.09.2020**, Sie sollten für die Bearbeitung jedoch nicht mehr als drei Wochen verwenden. Die Bearbeitung ist **anonymisiert** vorzulegen. Daher sind auf der Arbeit lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), nicht aber der Name anzugeben. Die Bearbeitung wird ebenfalls **nicht** unterschrieben. Damit Ihnen Ihre Arbeit zugerechnet werden kann, geben Sie sie **gemeinsam mit dem ausgefüllten Erklärungsformular zur Hausarbeit** (abrufbar auf der [Website des Prüfungsamtes](#)) ab. Nur gemeinsam mit diesem Blatt eingereichte Arbeiten können korrigiert und gewertet werden.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie, müssen Sie die Bearbeitung **nicht** wie gewohnt schriftlich auf Papier einreichen. Die elektronische Einreichung tritt an diese Stelle. Nach dem Ende der Anmeldefrist wird den angemeldeten Studierenden durch das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine entsprechende Upload-Möglichkeit auf der Prüfungsplattform (<https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/ilias.php>) zur Verfügung gestellt und das Prüfungsamt informiert Sie per E-Mail über die Möglichkeit, die Hausarbeit einzureichen. Hinsichtlich der An- und Abmeldefristen wird auf die Informationen des Prüfungsamtes verwiesen.